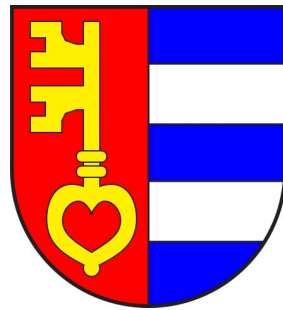


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Steuergesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1**

Subsidiäres Recht **Art. 2**

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Steuerfuss **Art. 3**

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Steuersatz **Art. 4**

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Steuersatz **Art. 5**

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Gegenstand und Bemessung **Art. 6**

Steuersubjekt **Art. 7**

Subjektive Steuerbefreiung **Art. 8**

Steuerberechnung **Art. 9**

Bezug und Haftung **Art. 10**

5. HUNDESTEUER

Steuerobjekt **Art. 11**

Steuersubjekt **Art. 12**

Steuerbefreiung **Art. 13**

Steuerberechnung **Art. 14**

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Gemeindevorstand **Art. 15**

Gemeindesteueramt **Art. 16**

Weitere Behörden **Art. 17**

2. BEZUG

Fälligkeit **Art. 18**

Zahlungsfrist **Art. 19**

Steuererlass **Art. 20**

3. ENTSCHÄDIGUNG **Art. 21**

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 22**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe;
- b) eine Tourismustaxe.

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.
- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Eltern;
- f) die Konkubinatspartner.

Art. 9

Steuerberechnung

- ¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:
- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.00;
 - b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.00.
- ² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert analog Art. 114 in Verbindung mit Art. 4 des kantonalen Steuergesetzes.
- ³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
- ⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.
- ⁵ Die Steuer beträgt:
- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
 - b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 10

Bezug und Haftung

- ¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
- ² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- ³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung

- Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:
- a) Polizeihunde;
 - b) Lawinenhunde;
 - c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
 - d) Therapiehunde,
 - e) Herdenschutzhunde.

Die Hunde müssen zertifiziert sein und nachweislich im Einsatz stehen.

Art. 14

Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund maximal Fr. 200.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund, maximal Fr. 300.00 jährlich. Der Gemeindevorstand legt die Ansätze für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für sechs Monate, geschuldet.

² Die Veranlagung und Rechnungstellung erfolgt für alle Pflichtigen jeweils anfangs Jahr.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte gegen Entschädigung delegieren.

Art. 17

Weitere Behörden

¹ Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch den Grundbuchkreis, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

² Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

2. BEZUG

Art. 18

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Der Gemeindevorstand setzt den Zahlungstermin fest.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- ⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Steuererlass

- Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 1'000.00 Franken pro Jahr;
 - b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 15. September 2015 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Teilrevision durch die Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2018 genehmigt (Art. 13 lit e und Art. 14 Abs. 2). Sie tritt am 01. Januar 2019 nach Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Ernst Sax

Der Gemeindeschreiber

Hiazint Brunold

Von der Bündner Regierung genehmigt am: 11.12.2018

Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

